



Amtssigniert. SID2019071052858
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Padastertal" – Diverse Änderungen – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen für Bodenmechanik**

BESCHEID

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/351-2019

Innsbruck, 05.07.2019

BESCHEID

Mit Schreiben vom 13.04.2019 (OZl. 297) und übermittelten Unterlagen vom 18.04.2019 (OZl. 297), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der Genehmigung für eine weitere Änderung der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ beantragt. Projekte wurden unter dem Titel „Materialaufbereitung BE-Fläche Padastertal – Technischer Bericht“, vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 (OZln. 316 und 317) wurden ergänzende Ausführungen übermittelt.

Gleichzeitig wurde mit gesondertem Schreiben vom 14.05.2019 (OZl. 318) die Verlängerung der Einbringungsfrist für die Abfälle in die Deponie auf 31.12.2025 beantragt.

Mit Schreiben vom 29.05.2019 (OZl. 323), postalisch eingelangt am 05.06.2019, wurden weitere Ergänzungen übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.06.2019 (OZl. 332) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragt, auf die Notöffnung der Lärmschutzwand aus bewehrter Erde verzichten zu können und keinen Bagger zu diesem Zweck vorhalten zu müssen.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 (OZl. 336) wurde eine überarbeitete Version der technischen Beschreibung übermittelt.

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde für das teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, iVm § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, für die gegenständliche Deponie und die vorliegenden beantragten Änderungen entscheidet wie folgt:

Es wird in Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 3b Abs. 1 UVP-G 2000 in der jeweils geltenden Fassung iVm § 52 Abs. 2, 3 und 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018,

DI Dr. Jörg Henzinger
Geotechnik Henzinger GmbH
Plattach 5
6095 Grinzens

im gegenständlichen Verfahren zum nicht amtlichen **Sachverständigen für Bodenmechanik bestellt**.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG :

Die Behörde hat, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird, die ihr beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständigen) beizuziehen (§ 52 Abs. 1 AVG). Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen (§ 52 Abs. 2 AVG).

Liegen die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten (§ 52 Abs. 3 AVG).

In Verfahren nach dem UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden (§ 3b Abs. 1 UVP-G 2000).

Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist (§ 52 Abs. 4 AVG).

Sachverständige haben bei Erstellung ihres Gutachtens die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen (§ 52 Abs. 4 iVm § 50 AVG). Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019 (§ 53a Abs. 1 AVG).

Im Rahmen des Verfahrens sind bodenmechanische Vorgaben zu beurteilen.

DI Dr. Henzinger verfügt infolge seiner Ausbildung sowie langjährigen Tätigkeit und Erfahrung über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Er war zudem schon als Sachverständiger in den vorhergehenden Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit gegenständlichem Vorhaben bestellt.

Befangenheitsgründe im Sinne des § 53 iVm § 7 AVG liegen nicht vor.

Der Bestellung hat der Sachverständige zugestimmt. Zudem hat der Bevollmächtigte der Konsenswerberin dagegen keinen Einwand erhoben.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht nachweislich an:

Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Geotechnik Henzinger ZT GmbH, Plattach 5, 6095 Grinzens.

Ergeht abschriftlich zur Kenntnis an:

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, zHd.
dem Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, per E-mail recht@bbt-se.com;

Für den Landeshauptmann:

Dr. Ecker